Angebot



Hamamatsu Photonics Deutschland GmbH - Arzberger Str. 10 - 82211 Herrsching

Forschungszentrum Jülich GmbH

Herr Dieter Grzonka

Institut für Kernphysik (IKP)

Wilhelm-Johnen-Straße

52428 - Jülich GERMANY Angebots-Nr.: G77738
Angebotsdatum: 25.03.2019

Versions-Nr.: 1

Kunden-Nr.: HPD011305

Anfrage-Nr.:

Kontaktperson: Dieter Grzonka

Vertrieb: Elias Iwotschkin
Abteilung: Sales Components
Telefon-Nr.: +49 8152 375 127
Fax: +49 8152 375 111

E-Mail: eiwotschkin@hamamatsu.de

Seite 1/2

Sehr geehrte(r) Herr Dieter Grzonka,

Pos.	Artikel-Nr. Beschreibung	Menge (Stk)	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
1.1	S13360-3050PE MPPC RoHS konform	2	71,80	143,60
2.1	S13360-3050VE MPPC RoHS konform	2	79,29	158,58
3.1	S14160-3050HS MPPC (3x3mm, 50 um) with HWB technology (Hole Wire Bonding) RoHS konform	2	52,56	105,12
		Gesamtb	etrag Netto	407,30

Im Falle einer Bestellung bitten wir Sie diese direkt an info@hamamatsu.de zu schicken.

Gültig bis: 25.04.2019

Lieferbedingungen: CIP (Fracht, Porto, Versicherung bezahlt) Jülich Incoterms 2010

Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto ca. 1 Woche



Addresse: Bankverbindungen:
Arzhergerstr 10 The Bank of Tokyo-M

 Arzbergerstr. 10
 The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd. | BIC: BOTKDEDX XXX

 82211 Herrsching - Deutschland
 IBAN: DE07 3001 0700 0000 2208 74

 Tel: +49 (0) 8152 375 0
 Deutsche Bank | BIC: DEUT DE MM XXX

 Fax: +49 (0) 8152 2658
 IBAN: DE54 7007 0010 0175 1304 00

 Web: www.hamamatsu.de

Handelsregister:
München HRB 79474
WEEE-Reg.-Nr.DE 834 183 19
USt-IdNr. DE 128 228 814
Geschäftsführer: Dr. Reinhold Guth



Angebot



 Angebots-Nr.:
 G77738
 Kunden-Nr.:
 HPD011305

 Angebotsdatum:
 25.03.2019
 Anfrage-Nr.:

Versions-Nr.: 1 Kontaktperson: Dieter Grzonka

Seite 2/2

Nettopreis ohne Mehrwertsteuer

Diese Offerte unterliegt unseren allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten abgedruckt finden.

Wir hoffen, unser Angebot entspricht Ihren Wünschen und würden uns freuen, Ihren Auftrag zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

HAMAMATSU PHOTONICS DEUTSCHLAND GMBH

Elias Iwotschkin Component Sales

WEEE-Reg.-Nr.DE 834 183 19 USt-IdNr. DE 128 228 814 Geschäftsführer: Dr. Reinhold Guth





Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf der Hamamatsu Photonics Deutschland GmbH Arzbergerstraße 10 · 82211 Herrsching

- im Folgenden Hamamatsu genannt -

I. Allgemeines - Geltungsbereich

- Kunden im Sinne der Geschäftsbedingungen sind Unternehmer. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 2. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis oder fehlendem Widerspruch nach Erhalt, bzw. kommentarloser Lieferung durch Hamamatsu, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von Hamamatsu ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Im Übrigen wird den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich widersprochen.

II. Vertragsschluss

- 1. Sämtliche Angebote von Hamamatsu sind freibleibend. Die schriftliche Auftragsbestätigung von Hamamatsu ist maßgebend für den Vertragsinhalt. Mündliche Erklärungen von Vertretern und Mitarbeitern, mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie von Hamamatsu schriftlich bestätigt werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.
- Technische Daten, Angaben, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Abmessungen, Beschreibungen usw. in Angeboten, Preislisten und sonstigen allgemeinen Drucksachen sind nur Annäherungswerte soweit nicht eine bestimmte Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
 - An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Hamamatsu das Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 3. Der Kunde ist an sein Vertragsangebot vier Wochen nach Eingang bei Hamamatsu gebunden.
- 4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Hamamatsu, wenn die Nichtlieferung nicht von Hamamatsu zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer von Hamamatsu. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine etwaige Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- 5. Hamamatsu kann ein eigenes Angebot zurücknehmen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde mit der Zahlung im Rückstand ist, wenn eine Kreditauskunft nachweislich unbefriedigend ist, oder wenn sonstige Gefahren für die ordnungsgemäße Erfüllung durch den Kunden bestehen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1. Die Preise von Hamamatsu verstehen sich ab Lieferstelle Hamamatsu ohne jeweils gültige Umsatzsteuer. Zahlungen sind frei Zahlstelle innerhalb 30 Tage nach Rechnungsdatum zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Bei Erstkunden erfolgt eine Lieferung ausschließlich per Vorauskasse, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.
- 2. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels ist der Kunde verpflichtet bankübliche Zinsen zu zahlen.
- Bei nicht ordnungsgemäßer Zahlung einschließlich Zinsen steht Hamamatsu ein Zurückbehaltungsrecht auch für laufende, nicht konnexe Verträge zu.
- 4. Die Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen soweit nicht rechtskräftig festgestellte oder durch Hamamatsu anerkannte Forderungen vorliegen.
- 5. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und damit Konnexität vorliegt.

IV. Lieferung, Lieferfristen

1. Liefertermine sind grds. unverbindlich, solange nicht etwas anderes ausdrücklich von Hamamatsu schriftlich bestätigt worden ist. Lieferungen erfolgen EX WORKS (Incoterms 2010) Herrsching, Hamamatsu. Erfüllungsort für alle anderen Verpflichtungen ist 82211 Herrsching am Ammersee. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware gehen mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt auch im Fall von Teillieferungen oder im Falle frachtfreier Lieferung. Das Recht zur Auswahl des Transportmittels steht Hamamatsu zu.

- Die Kosten des Versands, insbesondere Porto, Verpackung, sowie etwaige Versicherungskosten trägt der Kunde. Dies gilt auch für etwaige Mehrfracht, wenn Eilgut, Expressgut oder eine Vorablieferung einer Teillieferung aus irgendeinem Grunde vorgeschrieben wird.
- 3. Transportschäden und Transportverluste sind vom Kunden den Verkehrsträgern, die den Transport ausführen, sowie Hamamatsu unverzüglich schriftlich zu melden.
- 4. Hamamatsu ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn sie sind dem Kunden nicht zumutbar.

V. Eigentumsvorbehalt

- Hamamatsu bleibt -auch bei Lieferung ins Ausland- das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen vorbehalten (Vorbehaltsware), bis der Kunde sämtliche Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung beglichen hat. Für den Fall, dass sich Vorbehaltsware im Ausland befindet, verpflichtet sich der Kunde an allen erforderlichen Maßnahmen und Erklärungen mitzuwirken, um Hamamatsu dem Eigentumsvorbehalt gleichwertige Sicherungen zu verschaffen.
- 2. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag von Hamamatsu.
 - Erfolgt eine Verarbeitung mit Hamamatsu nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt Hamamatsu an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von Hamamatsu gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. In dem Fall, dass der Kunde durch Verbindung Alleineigentum erwirbt, überträgt der Kunde an Hamamatsu bereits jetzt Miteigentum, und zwar gemäß dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der für Hamamatsu fremden Ware zum Zeitpunkt der Verbindung. Die infolge Verarbeitung oder Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Regelung.
- 3. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, nicht jedoch zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen. Der Kunde tritt Hamamatsu bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung entstehen. Hamamatsu nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Hamamatsu kann diese Berechtigung jederzeit widerrufen. Der Kunde ist durch die Einziehungsberechtigung nicht zur Abtretung der Forderungen berechtigt. Hamamatsu behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät.
- 4. Der Kunde ist verpflichtet, Hamamatsu einen Zugriff Dritter auf die Ware etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Der Dritte sowie Vollstreckungsorgane sind von dem Kunden auf das Eigentum von Hamamatsu hinzuweisen.
 - Einen Besitzwechsel der Ware, sowie den eigenen Geschäftssitzwechsel hat der Kunde Hamamatsu unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - Bei einem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Widerspruchsklage, und zur Wiederbeschaffung des Gegenstandes erforderlich sind.
- Hamamatsu verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten Hamamatsus die zu sichernde Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, befindet er sich insbesondere nach erfolgloser angemessener Fristsetzung mit Zahlungen in Verzug, ist Hamamatsu zum Rücktritt vom Vertrag und Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch Hamamatsu liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Hamamatsu erklärt dies ausdrücklich.

VI. Verzug, Vertragsverletzung

 Der Kunde hat neben der Zahlungsverpflichtung die Hauptpflicht, den Kaufgegenstand abzunehmen.

Der Kunde kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft oder Fertigstellung von Arbeiten den Vertragsgegenstand vereinbarungsgemäß abnimmt.



- Befindet sich der Kunde mit Zahlung und/oder Abnahme in Verzug oder verletzt er Vertragspflichten, insbesondere die Pflichten unter Ziff. V, kann Hamamatsu bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Rechte, wie z.B. Rücktritt, Schadensersatz, geltend machen.
 - Hamamatsu ist für den Fall, dass Schadensersatz geltend gemacht wird, berechtigt, wahlweise den tatsächlich entstandenen Schaden oder 30 % des vereinbarten Preises als pauschale Entschädigung zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
- 3. Der Kunde trägt die durch den Rücktritt Hamamatsu entstehenden Kosten, insbesondere Transport- und Lagerkosten.
- 4. Sind die Voraussetzungen der Ziff. 1 erfüllt, ist die Restschuld sofort zur Zahlung fällig. Gewährte Sondervergünstigungen entfallen rückwirkend. Bei gewährtem Preisnachlass ist dann die jeweils gültige Preisliste maßgeblich.
- 5. Der Kunde hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Der Nachweis und die Geltendmachung höheren Verzugsschadens bleiben vorhahalten
- 6. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs von Hamamatsu liegen, verlängert sich automatisch die Lieferzeit entsprechend; das Gleiche gilt für den Fall, dass Hamamatsu nicht rechtzeitig oder aber nicht ordnungsgemäß beliefert wird.

VII. Gewährleistung

Der Kunde hat die gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit folgender Maßgabe:

- Die von Hamamatsu geschuldete Nacherfüllung gilt nach dem zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Für die jeweilige Nacherfüllung steht Hamamatsu eine angemessene Frist zu
- 2. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere geringfügigen Mängeln, hat der Kunde kein Rücktrittsrecht.
- 3. Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen ab Empfang der Ware bei Hamamatsu schriftlich anzuzeigen; verdeckte Mängel sind ab ihrer Entdeckung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen schriftlich geltend zu machen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
- Der Kunde trägt die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mangelrüge.
- Reklamierte Ware ist Hamamatsu unter Angabe der Kundennummer, Rechnungsnummer, Auftragsnummer etc. portofrei zuzusenden. Ist die Ware tatsächlich mangelhaft, wird das Porto für die kostengünstigste Versendungsart von Hamamatsu erstattet.
- 6. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, bleibt die Ware bei dem Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz ist auf die Differenz zwischen Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache beschränkt. Dies gilt nicht, wenn Hamamatsu die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- 7. Bei neuen Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr nach Ablieferung des Kaufgegenstandes, wenn der Kunde den Mangel rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 3 der Bestimmung). Hiervon ausgenommen sind Verschleißteile, deren Haltbarkeit sich nach den Angaben von Hamamatsu bestimmt.

Für gebrauchte Liefergegenstände ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

Die Vorschriften über den Lieferantenregress beim Verbrauchsgüterkauf gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben von Satz 1 bis 2 unberührt.

- 8. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisung oder Werbung des Herstellers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung oder Betriebsanleitung, ist Hamamatsu lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung oder Betriebsanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung oder Betriebsanleitung der ordnungsgemäßen Montage oder Inbetriebnahme entgegensteht.
- 10. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch Hamamatsu nicht. Ggfs. bestehende Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

VIII. Immaterialgüterrechte, Rechtsmängel

 Hamamatsu ist lediglich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zur Lieferung frei von Immaterialgüterrechten Dritter ("Schutzrechte") verpflichtet. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Hamamatsu erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechtigte Ansprüche erhebt, haftet Hamamatsu gegenüber dem Kunden wie folgt:

- a) Hamamatsu hat die Wahl, auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken, eine Änderung vorzunehmen, so dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder aber einen Austausch vorzunehmen. Ist dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Ein Schadensersatzanspruch bemisst sich nach Ziff. IX.
- b) Hamamatsu ist nur verpflichtet gemäß der vorstehenden Regelungen, soweit der Kunde Hamamatsu über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Hamamatsu alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde ist bei unterlassener weiterer Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass die Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung darstellt.
- 2. Der Kunde kann keinen Anspruch gelten machen, wenn und soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 3. Der Kunde hat ebenfalls keinen Anspruch, wenn und soweit eine Schutzrechtsverletzung verursacht wird durch
 - a) Vorgaben des Kunden
 - b) eine von Hamamatsu nicht voraussehbare Anwendung
 - c) Veränderung der Lieferung durch den Kunden
 - d) Einsatz des Liefergegenstands zusammen mit nicht von Hamamatsu gelieferten Produkten

In diesen Fällen hat der Kunde Hamamatsu von Ansprüchen Dritter freizustellen.

4. Im Übrigen gilt Ziff. IX.

IX. Haftungsbeschränkungen, Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- Hamamatsu haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit durch sich oder seine Angestellte und Erfüllungsgehilfen und nur zur Höhe des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens, jedoch nicht über den Wert bzw. die Höhe des jeweiligen Vertrags hinaus; Mangelfolgeschäden und entgangener Gewinn sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware.
- 3. Der Schadensersatzanspruch des Kunden ist hingegen nicht beschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Garantie, das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Haftung nach anwendbarem Produkthaftungsgesetz; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

X. Entsorgung

- 1. Der Kunde übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Der Kunde stellt Hamamatsu von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 3. Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
- 4. Unterlässt es der Kunde, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Anspruch des Herstellers/Hamamatsu auf Übernahme/Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden beim Hersteller über die Nutzungsbeendigung.

XI. Schlussbestimmungen

- 1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist 82211
 Herrsching, Deutschland. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher
 Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.